

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

76 (19.9.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 76

KARLSRUHE, 19. SEPTEMBER 1952

VerfNr 657—660

## I. Verwaltungsangelegenheiten

657 Unfallrentenverzicht von Arbeitern bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis; hier: Regelung der Versorgung

## III. Betrieb und Fahrplan

658 Bedarf an Fahrplandrucksachen für den Fahrplanwechsel 5. 10. 1952

659 Kursbücher und Taschenfahrpläne

## IV. Verkehr

660 Beförderung von Dienstpost

## VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

657 Unfallrentenverzicht von Arbeitern bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis; hier: Regelung der Versorgung 3 A P 20 Pr (ABl 76. 19. 9. 52.)

Vorgang: Verf HVB vom 30. 6. 1952 — 13.134 Usgr —

Nach der Durchführungsanweisung für die Anstellung von Unfallrentenempfängern bei der Deutschen Reichsbahn (DV 057) wurden und werden Unfallrentenempfänger der Deutschen Bundesbahn und ihrer Rechtsvorgänger nur dann in das Beamtenverhältnis übernommen, wenn sie u a auch auf die Unfallrente in Höhe des späteren Ruhegehalts verzichten. Auf Grund dieses Verzichts wird die Unfallrente, da das nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften festgesetzte Ruhegehalt im allgemeinen höher ist als die Unfallrente, in den in Betracht kommenden Fällen bisher nur sehr selten gezahlt. Demgegenüber erhält der Beamte, der infolge eines Dienstunfalls im Sinne des § 107 DBG in den Ruhestand versetzt wird, stets das Unfallruhegehalt, das nach den Vorschriften der §§ 111 Abs 1 und 2 und 112 DBG festzusetzen ist. Damit diese verschiedene Behandlung der unfallverletzten Beamten, die einen Arbeitsunfall oder Dienstunfall im Dienste der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger erlitten haben oder noch erleiden, in der Versorgung für die Zukunft vermieden wird, ordnen wir folgendes an:

1. Beamte, die infolge eines vor ihrer Ernennung im Dienste der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger erlittenen Arbeitsunfalles dienstunfähig geworden sind oder noch dienstunfähig werden und die deshalb in den Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden, erhalten zu dem ihnen nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zustehenden Ruhegehalt unbeschadet der Rechtsgültigkeit der abgegebenen Verzichtserklärung und unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs eine laufende Pensionsbeihilfe. Die Pensionsbeihilfe ist in Höhe des Unterschiedes zwischen dem sich nach den beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen ergebenden Unfallruhegehalt und dem tatsächlich erdienten gesetzlichen Ruhegehalt, höchstens jedoch bis zum Betrage der Unfallrente und längstens bis zum Ablauf des Sterbemonats zu gewähren.

2. Die Regelung zu 1. tritt ab 1. April 1952 in Kraft. Sie gilt für alle Beamten, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand befunden haben, und für die Beamten, die seither in den Ruhestand getreten sind oder noch treten. Dabei ist zu beachten, daß sich der Unfallruhegehaltssatz und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung der Pensionsbeihilfe zugrunde zu legen sind, jeweils nach dem Recht richten, das für die Festsetzung des gesetzlich erdienten Ruhegehalts maßgebend ist (vgl § 112 DBG in der Fassung der 2. Sparverordnung vom 20. 10. 1948, § 34 des Regelungsgesetzes, § 112 DBG in der Fassung des Bundespersonalgesetzes (jeweils Höchsthöhe der Besoldungsgruppe), beim bisherigen Recht Höchstruhegehaltssatz 75 %, bei Bundesbeamten vor Vollendung des 65. Lebensjahres 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge).

3. Die Regelung zu 1. gilt nicht für Beamte, die wegen solcher körperlicher oder geistiger Gebrechen in den Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden, die nicht auf einen Arbeitsunfall ursächlich

zurückzuführen sind, sie gilt auch nicht für Beamte, die wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder noch treten.

4. Die Regelung zu 1. findet weiter keine Anwendung bei der Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge, und zwar auch dann nicht, wenn der Tod des Beamten infolge eines Arbeitsunfalles eingetreten ist, den der Beamte vor seiner Ernennung im Eisenbahndienst erlitten hat. In diesem Falle erhalten die Hinterbliebenen wie bisher neben den nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen festzusetzenden Hinterbliebenenbezügen (Witwen- und Waisengeld) die Unfallrenten, die ihnen nach der RVO zustehen.

5. Der ursächliche Zusammenhang der dauernden Dienstunfähigkeit und damit der Zurrücksetzung mit einem Arbeitsunfall, der einen Anspruch auf Unfallrente nach der RVO ausgelöst hat, muß durch ein bahn- oder fachärztliches Gutachten festgestellt sein. Aus dem Gutachten muß auch der Grad der durch den Arbeitsunfall eingetretenen Erwerbsbeschränkung im Sinne des dritten Buches der RVO hervorgehen.

6. Die Pensionsbeihilfe ist lohnsteuerpflichtig. Sie ist im Laufe des Geschäftsjahres zunächst beim Ausgabebetitel 11 der Betriebsrechnung zu verrechnen; am Jahresschluß sind die verausgabten Pensionsbeihilfenbeiträge jedoch auf Ausgabebetitel 12 Ziff 5 umzubuchen.

### Zusatz der ED:

Die Pensionsbeihilfe wird für die Ruhestandsbeamten, die auf Grund einer Nachweisung der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde hier bekannt sind, von Amts wegen festgesetzt; die in Frage Kommenden erhalten besondere Nachricht über die Höhe der Pensionsbeihilfe.

Um aber sicherzustellen, daß auch Versorgungsempfänger, die aus irgendeinem Grunde nicht in der Nachweisung aufgeführt sind, erfaßt werden, weisen die Bahnhofskassen durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise (z. B. beim Aushändigen des Abrechnungszettels) auf vorstehende Verfügung hin. Ruhestandsbeamten, die infolge eines vor ihrer Ernennung zum Beamten im Dienst der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger erlittenen Arbeitsunfalles dienstunfähig geworden sind und deshalb vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden, deren Ruhegehalt aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Beamtengesetzes berechnet ist, ist nahezulegen, einen Antrag auf Gewährung der Pensionsbeihilfe bei der Eisenbahndirektion zu stellen.

## III. Betrieb und Fahrplan

658 Bedarf an Fahrplandrucksachen für den Fahrplanwechsel 5. 10. 1952 33 Bfp 8 Bfd (ABl 76. 19. 9. 52.)

Zum Fahrplanwechsel am 5. 10. 1952 werden die Bildfahrpläne Blatt 1, 2, 8, 9 und 22 durch Neudruck ersetzt. Für sämtliche Buchfahrpläne, WzV, GZV, sowie Zugbildungsplan B Teil II werden nur Nachträge herausgegeben. Die Verteilung erfolgt nach den bisherigen Bedarfsanmeldungen. Sollte von dem Neudruck ein Mehr- oder Minderbedarf eingetreten sein, so bitten wir um Mitteilung bis 25. 9. 1952.

659 Kursbücher und Taschenfahrpläne

33 Bfp 20 Bfdp (ABl 76. 19. 9. 52.)

Für die zum Winterfahrplanabschnitt 1952/53 vom 5. Oktober 1952 an neu erscheinenden amtlichen Kurs-

bücher und Taschenfahrpläne ist für die Verkaufsstücke als **erster** Verkaufstag der 27. September 1952 festgesetzt. Vor diesem Tage dürfen Kursbücher und Taschenfahrpläne nicht verkauft werden, auch wenn solche schon vorher angeliefert werden. Im übrigen wird wegen des Verkaufs auf die ABIVerf Nr 279 vom 2. 5. 1952 verwiesen.

Bahnhöfe verständigen Personal und die Bahnhofsbuchhandlungen.

#### IV. Verkehr

##### 660 Beförderung von Dienstpost

9 Vt 6 Oavsbv (ABI 76. 19. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 110/52 und 227/52

Die Deutsche **Bundesbahn** unterhält in Berlin folgende Dienststellen:

- Verkehrsbeauftragter der Deutschen **Bundesbahn** in Berlin W 35, Sigismundstraße 4 a,
- Verwaltungsstelle der Deutschen **Bundesbahn** in Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25,

c) Abnahmestelle der ED Hamburg in Berlin,

d) Kraftwagenmeldestelle der ED Hannover in Berlin.

Dienstpost an die unter a) bis c) genannten **Bundesbahn**-Dienststellen kommt nur bei der Absendestelle der ED auf und ist grundsätzlich **mit Luftpost** zu befördern. Die Beförderung der Dienstpost an die unter d) aufgeführte Kraftwagenmeldestelle der ED Hannover in Berlin ist mit unserer Verf vom 3. 3. 1951 — 7 V 20 Vkk — (an alle VÄ und Kraftverkehrsstellen des Bezirks gerichtet) geregelt worden.

Alle andern Eisenbahndienststellen in Berlin, auch die in den Westsektoren gelegenen Dienststellen, sind Stellen der Deutschen **Reichsbahn**. Dienstpost an diese Stellen ist **als EDS** zu befördern. Mit Interzonenzügen darf Dienstpost als EDS nicht befördert werden.

Dienstpost an Firmen und Privatpersonen in der gesamten Ostzone einschließlich der Westsektoren Berlins ist ausschließlich **bei der Post** zur Beförderung aufzugeben.

Die ABIVerf 110/52 und 227/52 werden hierdurch aufgehoben. Das beteiligte Personal ist zu unterweisen.

#### VIII. Nachrichten

##### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABI 76. 19. 9. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechnische A 7-Rate „Personal- und Wirtschaftsbeamter“ beim Neubauamt Lörrach — 3 P 40 —	sofort	—	30.9.1952	
Zwei nichttechnische A 6-Raten: „Geschäftsführung der Eisenbahn-Landwirtschaft Bezirk Karlsruhe, Grundverwaltungsangelegenheiten“ „Gewerbliche Nebenbetriebe: Ertragsberechnungen, Bilanz- u Wirtschaftsprüfungen“ beim Grundverwaltungsbüro der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	sofort	—	6.10.1952	
Nichttechn B-Rate „Fahr- und Abfertigungsdienst“ beim Bahnhof Pfuldendorf — 3 H P 41 —	sofort	Bahneigene Mietwohnung: 3 Zimmer nebst Zubehör, 780 qm Hausgarten	31.9.1952	Die Wohnung ist nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehb.
Weichenwärterposten beim Bf Hochdorf (Riß) — 3 H P 43 —	sofort	—	5.10.1952	
Technische A 6-Rate — Brückennachrechnung — beim Brückenbüro der ED Hamburg — 4 H P 47 —	sofort	—	5.10.1952	
Maschinentechnische A 6-Rate beim Büro El des EZA München — Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der el Triebfahrzeuge, Verfolgung des Stoff- und Arbeitsaufwandes, Behandlungsanlagen, Leistungs-, Belastungs- u Fahrzeitberechnungen — 4 H P 47 —	sofort	—	5.10.1952	Bewerben können sich mit ROI und mit RI sowie solche Beamte z Wv
Wagenmeisterposten beim Bw Tübingen	1.1.1953	—	1.10.1952	
Werkführerposten beim Bw Tübingen	1.1.1953	—	1.10.1952	
Lagermeisterposten beim Bw Tübingen	sofort	—	30.9.1952	
Rottenmeisterposten bei der Bm Zollhaus-Blumberg — 4 H P 49 —	sofort	—	30.9.1952	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerlei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe